

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Das Weinwirtschaftsgesetz soll dem Stand des Gemeinschaftsrechts angepaßt und gleichzeitig soll durch strengere Anforderungen bei Neuanpflanzungen eine unerwünschte Ausdehnung der Rebfläche nach dem Auslaufen des für die Bundesrepublik geltenden Anbaustopps am 30. November 1980 verhindert werden.

B. Lösung

Das Gesetz wird an die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene neue Anbauregelung angepaßt. Die zulässigerweise bepflanzten, innerhalb der bestimmten Anbaugebiete belegenen Flächen werden als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignete Flächen eingestuft. Die bisherige Genehmigungspflicht für Wiederbepflanzungen entfällt. Bei Neuanpflanzungen wird von der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ermächtigung, Ausnahmen von dem bis zum 30. November 1986 geltenden allgemeinen Anbaustopp zuzulassen, für bestimmte Fälle Gebrauch gemacht. Gleichzeitig werden strengere Voraussetzungen, erstmals auch solche im Bereich der Vermarktung festgelegt. Ein neues Verfahren zur Feststellung der Weinbaueignung eines Grundstücks nach Weinbauwertzahlen wird gesetzlich verankert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen Bund, Ländern oder Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1977 (BGBl. I S. 453) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Für die Rodung, die Anpflanzung, das Recht auf Wiederbepflanzung, die Wiederbepflanzung und die Neuanpflanzung sind die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1) enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden.“

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a bis 1f eingefügt:

„§ 1a

Anerkennung der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen

Flächen in bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.) geeignet.

§ 1b

Wiederbepflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren.

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur

bestimmte Rebsorten wieder angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

§ 1c

Neuanpflanzungen

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) oder in Rechtsverordnungen nach § 2 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt, die zur Erzeugung für Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen,
2. im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§§ 91 bis 103) oder des freiwilligen Landtausches (§§ 103a bis 103i) als Rebflächen ausgewiesen werden,
3. zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, oder
4. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die in einer Rechtsverordnung nach § 1d Abs. 6 festgesetzte Mindesthangneigung hat und
4. das Grundstück nicht zu den in einer Rechtsverordnung nach § 1d Abs. 7 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehört.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird erst ab 1. September 1984 erteilt.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 wird mit einer dem Zweck des Weinbauversuches entsprechenden Befristung erteilt.

(5) Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen als erteilt, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

(6) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Genehmigung zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

(7) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4 kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

§ 1 d

Anbaueignung, Vermarktung,
Mindeshangneigung, Frostgefährdung

(1) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die folgenden Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
1. Weißer Traubenmost			
Rheinpfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße .	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße	Silvaner	9,1	(70)
Rheinhessen:			
An den Rhein grenzende Bereiche	Riesling	9,1	(70)
übrige Bereiche	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau	Riesling	9,1	(70)
Nahe	Riesling	8,3	(65)
Franken	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße	Riesling	8,3	(65)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein, Ahr	Riesling	7,5	(60)
Baden	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Württemberg	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
2. Roter Traubenmost			
Rheinpfalz	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen	Portugieser	8,3	(65)
Baden	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Württemberg	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling, Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbauggebiete oder Teile davon die Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) des Absatzes 1 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 1 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(3) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können.

Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Anstelle des Verfahrens zur Feststellung der Anbaueignung nach den Absätzen 1 bis 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Anbaueignung von Grundstücken auf Grund der Energieeinnahme in Joule zu ermitteln ist. Dabei sind für die bestimmten Anbauggebiete oder Teile davon Mindestwerte fest-

zusetzen, die mindestens den in Absatz 1 festgesetzten und höchstens den nach Absatz 2 zulässigen erhöhten Werten entsprechen. In der Rechtsverordnung sind das Berechnungsschema und das Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Energieeinnahme sowie die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben von Sachverständigenausschüssen zu regeln.

(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die zu erwartenden Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. sofern die Erträge ganz oder überwiegend an Letztverbraucher abgegeben werden sollen, die Möglichkeit zur Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung

nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diesen Nachweis erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn dieser Nachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht wird.

(6) die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbauggebiete oder Teile davon Mindesthangneigungen in Abhängigkeit von Hangrichtungen festsetzen.

(7) Die Landesregierungen können zur Vermeidung von Anpflanzungen auf besonders frostgefährdeten Flächen durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis dieser Flächen aufstellen.

§ 1 e

Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

Die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehene Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erstreckt sich bei Keltertraubensorten auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.

§ 1 f

Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß

1. Wiederbepflanzungen, die entgegen § 1 b Abs. 1, einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
2. nicht genehmigte Neuanpflanzungen,
3. Neuanpflanzungen, für die eine nach § 1 c Abs. 4 befristete Genehmigung abgelaufen ist,

4. Neuanpflanzungen, die entgegen einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,

5. Neuanpflanzungen, bei denen die Genehmigung nach § 1 d Abs. 5 Satz 3 widerrufen worden ist,

zu entfernen sind."

3. Die §§ 2 bis 3 a erhalten folgende Fassungen:

„§ 2

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen,

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelten Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen,
2. Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann als für die Durchführung zuständige Stelle der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestimmt werden.

§ 3

Flächenerhebungen Ernte- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen sowie Ernte- und Bestandsmeldungen. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden.

§ 3 a

Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben,

wieder zu bepflanzen oder Reben neu anzupflanzen sowie erfolgte Rodungen oder Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist."

4. In § 4 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt durch das Wort „Gemeinschaften“.
5. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „den vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Wein“ ersetzt durch die Worte „den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1)“.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwendung von Einzelangaben

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Flächenerhebungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein und der §§ 1 b bis 1 f weiterzuleiten."

7. Es werden folgende neue §§ 8 und 8 a eingefügt:

„§ 8

Rebflächenverzeichnisse

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzten und vorübergehend nicht bepflanzten Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.

§ 8 a

Übertragung von Ermächtigungen

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 1 b Abs. 2, § 1 c Abs. 6, § 1 d Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 6 und 7 und § 8 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen."

8. In § 12 Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Winzergenossenschaften“ die Worte „jeweils aus ihrer Mitte“ eingefügt.
9. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie die Art und die Überwachung ihrer Entrichtung zu erlassen“

durch die Worte „sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung zu erlassen“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen

- a) Artikel 30 a Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder § 1 b Abs. 1 Reben oder

- b) einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 1, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung Rebsorten

wieder anpflanzt,

2. a) ohne die nach Artikel 30 b Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Verbindung mit § 1 c erforderliche Genehmigung Reben oder

- b) entgegen einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 1, soweit die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 1 c Abs. 6 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung Rebsorten

neu anpflanzt,

3. entgegen Artikel 30 b Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 eine genehmigte Neuanpflanzung nach Ablauf des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Genehmigung erteilt wurde, vornimmt oder

4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 über Gebote, Verbote oder Beschränkungen zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 28 Abs. 1 bis 3 oder Artikel 30 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 oder Artikel 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (ABl. EG S. 2604) in den jeweils geltenden Fassungen oder einer nach den §§ 3, 3 a oder 4 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

- eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,
 4. einer durch Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe oder hinsichtlich der Abgabeschuld zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 5. entgegen § 16 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) In Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 kann das Zuwiderhandeln gegen in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelte Gebote, Verbote oder Beschränkungen als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bedroht werden, soweit dies zur Durchführung der genannten Regelungen erforderlich ist."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Durch mehrere Verordnungen (EWG) des Rates, insbesondere durch die Verordnung (EWG) Nr. 454/80 vom 18. Februar 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 57 S. 7) sind gemeinschaftliche Regelungen insbesondere im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft getroffen worden, die Änderungen und Ergänzungen des Weinwirtschaftsgesetzes erforderlich machen.

Die EWG-Verordnungen sehen umfangreiche Regelungen für die Erzeugung und die Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials vor. Die gesamte Rebfläche der EG wird je nach Weinbaueignung in drei Kategorien eingeteilt. Diese Einteilung ist für die Förderung bzw. Beschränkung des Weinbaues von Bedeutung. Ferner ist jede Neuanpflanzung von Reben zur Keltertraubenerzeugung bis 30. November 1986 untersagt; die Mitgliedstaaten sind jedoch ermächtigt, für bestimmte Verwendungszwecke z.B. die Erzeugung von Qualitätswein, Ausnahmen zuzulassen und zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Genehmigungen erteilt werden dürfen. Sie können dabei strengere als in den EG-Rechtsvorschriften vorgesehene Anforderungen festlegen.

Das Gesetz enthält die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der EG-Anbauregelung. Dabei wird auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, strengere Vorschriften zu erlassen. So wird die Wiederbepflanzung nur auf gerodeten Flächen zugelassen (Flächenprinzip) und die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen auch von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Vermarktung der gewonnenen Erzeugnisse gewährleistet ist. Auch wird das in einzelnen Bundesländern erprobte Verfahren der Wärmeeinstrahlung in Joule zur Ermittlung der Anbaueignung eines Grundstücks gesetzlich verankert.

Schließlich werden die notwendigen Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen vorgesehen, um das EG-Recht rasch und wirksam anwenden zu können.

Die erwähnten EWG-Verordnungen sowie die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes machen ferner eine Anpassung der ihrer Bewehrung dienenden Bußgeldvorschriften erforderlich.

Infolge der Durchführung des Gesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Auch eine Auswirkung auf die Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die allgemeine Erfassung der im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften in Absatz 1 und die in diesem Gesetz enthaltenen Rückverweisungen auf Absatz 1 machen das Gesetz flexibel und verhindern,

daß Änderungen des Gemeinschaftsrechts auch Änderungen dieses Gesetzes notwendig machen. Absatz 2 verweist auf die nunmehr in Anhang IV a zur Verordnung (EWG) Nr. 337/79 enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 2

Die neuen §§ 1 a bis 1 f ersetzen den bisherigen § 1 und enthalten eine neue, sich weitgehend aus dem Gemeinschaftsrecht ergebende Anbauregelung.

Zu § 1 a

Diese Regelung enthält die in Artikel 29 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Anerkennung der in der Weinbauzone A und dem deutschen Teil der Weinbauzone B gelegenen, als zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeigneten Flächen, wodurch ihre Klassifizierung in die Kategorie 1 erfolgt. Ausgeschlossen sind die außerhalb der bestimmten Anbaugebiete (§ 10 Abs. 6 Weingesetz) liegenden Flächen sowie die Flächen, die unzulässigerweise mit Reben bepflanzt wurden oder noch bepflanzt werden.

Zu § 1 b

Künftig ist eine Genehmigung für Wiederbepflanzungen nicht mehr erforderlich. Nach Artikel 30 b Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und der nach § 3 a zu erlassenden Rechtsverordnung müssen Absicht und erfolgte Vornahme der Wiederbepflanzung schriftlich gemeldet werden. Diese Änderung gegenüber dem bisherigen Recht dient der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis. In Absatz 1 wird abweichend von dem in Artikel 30 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geregelten Betriebsprinzip (Anpflanzung auf einer Fläche des Betriebes, die nicht die gerodete, dieser aber gleichwertig sein muß) auf Grund einer entsprechenden Ermächtigung in Artikel 30 a Abs. 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 das Flächenprinzip verankert.

Absatz 2 ist als Ermächtigung an die Landesregierungen ausgestaltet, damit generelle Regelungen über Rebsortenbeschränkungen erlassen werden können.

Zu § 1 c

Die Vorschrift geht von der in Artikel 30 b Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgeschriebenen Genehmigung für Neuanpflanzungen aus und regelt die näheren Voraussetzungen ihrer Erteilung.

Der in Absatz 1 genannte Vorbehalt zugunsten des Gemeinschaftsrechts oder einer nach § 2 erlassenen Rechtsverordnung besagt, daß die Erteilung von Genehmigungen ganz ausgeschlossen, eingeschränkt oder von bestimmten anderen Voraussetzungen abhängig sein kann. So kann z. B. die Erteilung von Genehmigungen nach Absatz 1 Nr. 1 durch einen Rechtsakt nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ausgeschlossen werden. Absatz 1 ist für die Dauer des in Artikel 30 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geregelten allgemeinen Anbaustopps das

Ausschöpfen der in Artikel 30 Abs. 2 gegebenen Ermächtigung an die Mitgliedstaaten. Nach Auslaufen dieses Anbaustopps am 30. November 1986 wird Absatz 1 eine selbständige Vorschrift, die dann national vorgeschriebene Genehmigungsvoraussetzungen enthält. Nach Absatz 1 müssen die Flächen zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. bestimmt sein. Dadurch sind außerhalb eines bestimmten Anbaugebietes (§ 10 Abs. 6 Weingesetz) liegende Flächen ausgeschlossen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 enthaltene zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung dient der Steigerung der Qualität. Der unmittelbare räumliche Zusammenhang der Weinbauflächen ermöglicht die Ausbildung eines Bestandsklimas, die Durchführung einheitlicher Pflanzenschutzmaßnahmen (z. B. Schädlingsbekämpfung durch Hubschrauber) und verhindert eine Ausuferung und Zersplitterung der Rebfläche mit allen nachteiligen Folgen. Hierdurch wird gleichzeitig den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen. Soweit jedoch Neuanpflanzungen unerwünschte Eingriffe in in Natur und Landschaft sind, bleiben § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften der Länder anwendbar.

In bestimmten, z. B. durch die Geländeform bedingten Fällen (Felsen, Wasserläufe, Verkehrswege usw.) kann auch bei Fehlen des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs ausnahmsweise die Genehmigung erteilt werden.

Absatz 2 nennt die an das betreffende Grundstück zu stellenden Anforderungen, die in § 1 d näher beschrieben werden und die alle vorliegen müssen, um eine Genehmigung erteilen zu können. Die unter Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen brauchen nur in den Bundesländern vorzuliegen, in denen von den in § 1 d Abs. 6 und 7 enthaltenen Ermächtigungen Gebrauch gemacht wurde.

Absatz 3 betrifft die in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Genehmigung für zum Anbau von Unterlagsreben bestimmten Flächen. Nach der Ermächtigung in Artikel 30 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 können Genehmigungen erst ab dem genannten Zeitpunkt erteilt werden.

Absatz 4 ermöglicht eine Befristung der Genehmigung auf den für die Durchführung der Versuche unbedingt erforderlichen Zeitraum.

Durch Absatz 5 gilt die Genehmigung für nicht weinbergmäßige Anpflanzungen z. B. an Wänden, in Hausgärten usw. bis zu einem Ar als erteilt. Bereits vorhandene entsprechende Anpflanzungen werden dabei angerechnet. Um eine unzulässige Vergrößerung wirtschaftlich genutzter genehmigungspflichtiger Flächen zu vermeiden, darf kein räumlicher Zusammenhang mit solchen Flächen bestehen.

Absatz 6 ist als Ermächtigung an die Landesregierungen ausgestaltet, damit generelle Regelungen über Rebsortenbeschränkungen erlassen werden können.

Absatz 7 enthält nähere Zweckbestimmungen der Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 4.

Zu § 1 d

Diese Vorschrift beschreibt die Genehmigungsvoraussetzungen des § 1 c Abs. 2 im einzelnen.

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen für die Anbaueignung des Grundstückes geregelt. Er entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 2. Die Aufstellung der Vergleichssorten wird an Begriffsbestimmung des Gemeinschaftsrechts (Mindestgehalt an natürlichem Alkohol, %-Volumen) sowie an die im Weingesetz enthaltenen gebietlichen Einteilungen (bestimmte Anbaugebiete und Bereiche) angepaßt. Für einige bestimmte Anbaugebiete werden weitere oder andere Vergleichssorten festgelegt.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 1 Abs. 3 und 4.

Absatz 4 ermöglicht anstelle des herkömmlichen Verfahrens die Anwendung eines neuen in Rheinland-Pfalz entwickelten und bereits angewandten Verfahrens, bei dem die Anbaueignung auf Grund der natürlichen Standortfaktoren des Grundstückes ermittelt wird. Wichtigster Faktor ist die sich im wesentlichen aus der direkten Sonneneinstrahlung ergebende Energiebilanz, die unter Berücksichtigung weiterer Faktoren (z. B. Kleinklima) im Wege der elektronischen Datenverarbeitung errechnet wird.

Dieses Verfahren soll zu einer stärkeren Objektivierung der Feststellung der Anbaueignung führen.

Absatz 5 regelt näher wann die Vermarktung als gewährleistet gilt. Hiermit werden erstmals Vermarktungsgesichtspunkte zu einer zwingenden Genehmigungsvoraussetzung, ohne deren Vorliegen keine Genehmigung erteilt werden kann (§ 1 c Abs. 2 Nr. 2). Es handelt sich nur um eine beispielhafte Aufzählung („insbesondere“). Der Nachweis kann auch auf andere geeignete Weise erbracht werden. Nummer 3 betrifft selbstvermarktende Erzeuger, die ganz oder überwiegend an Letztverbraucher vermarkten; für sie soll die Möglichkeit der Lagerung und der fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung genügen. Die Nummern 1 und 2 betreffen die übrigen Erzeuger. Im Normalfall wird die Genehmigung erst erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist. Nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen auch im Hinblick auf § 1 f ein strenger Maßstab anzulegen ist, kann die Genehmigung ohne diesen Nachweis erteilt werden; sie ist dann mit einem Widerrufvorbehalt zu versehen. Wird der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erbracht, kann die zuständige Behörde die Entfernung der Reben nach § 1 f Nr. 5 anordnen.

Die in Absatz 6 vorgesehene Ermächtigung zur Festlegung von Mindesthangneigungen durch Rechtsverordnung dient der Qualitätssteigerung. Für Grundstücke, die die festgelegte Hangneigung nicht haben, kann eine Genehmigung auch bei Vorliegen der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen in § 1 c Abs. 2 nicht erteilt werden. Unabhängig davon muß nach Absatz 3 Satz 2 im Einzelfalle bei der Entscheidung über die Anbaueignung die Hangneigung des betreffenden Grundstücks stets berücksichtigt werden.

Auch für Grundstücke, die zu den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehören, kann eine Genehmigung nicht erteilt werden. Unabhängig davon muß nach Absatz 3 Satz 2 im Einzelfalle bei der Entscheidung über die Anbaueignung die Frostgefährdung des betreffenden Grundstücks stets berücksichtigt werden.

Zu § 1 e

In Zukunft ist in erhöhtem Maße die Züchtung von Keltertrauben, die aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangen sind, zu erwarten. Um eine weitere Verbreitung der Reblaus zu vermeiden, ist die Prüfung auf das Verhalten gegenüber der Reblaus bei allen Keltertrauben erforderlich.

Zu § 1 f

Die Regelung entspricht dem früheren § 1 Abs. 5. Sie enthält die durch die Änderung der materiellen Vorschriften notwendigen Ergänzungen.

Zu Nummer 3

Zu § 2

Durch diese Vorschrift entfällt die frühere Entschädigungsregelung des § 2. Sie ist nicht mehr erforderlich, da die Wiederbepflanzung keiner Genehmigung mehr bedarf. Die nach § 1 b Abs. 2 mögliche Beschränkung der Rebsorten ist kein unzulässiger Eingriff in das Eigentums- und Berufsausübungsrecht, so daß eine Entschädigungsregelung nicht erforderlich ist.

Absatz 1 gibt dem Bundesminister die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung im Bereich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens Durchführungsvorschriften zu im Gemeinschaftsrecht unmittelbar enthaltenen Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen oder auf Grund entsprechender Ermächtigungen im Gemeinschaftsrecht national Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben. Obwohl durch die in § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommende Begrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf den Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft das Wein- bzw. Lebensmittelrecht grundsätzlich unberührt bleiben soll, sind Berührungen oder Überschneidungen im Bereich der Erzeugung oder des Inverkehrbringens nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollen Rechtsverordnungen nur im Einvernehmen mit dem für das Wein- bzw. Lebensmittelrecht zuständigen Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erlassen werden.

Nummer 1 betrifft Durchführungsvorschriften zu im Gemeinschaftsrecht unmittelbar enthaltenen Geboten, Verboten oder Beschränkungen. Es kommen z. B. in Betracht Durchführungsvorschriften zu einem Anbaustopp oder einer Kontingentsregelung (Anbau), zu Verarbeitungs- oder Verwendungsbeschränkungen der Ausgangsstoffe (Erzeugung) oder zu dem in Artikel 15 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geregelten Niedrigstpreissystem (Inverkehrbringen). Nummer 2 gibt die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung auf Grund entsprechender Ermächtigungen im Gemeinschaftsrecht national in den genannten Bereichen Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen zu erlassen.

Absatz 2 geht von der grundsätzlichen Zuständigkeit der Bundesländer für die Durchführung des Gemeinschaftsrechts aus, sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß für die Durchführung bestimmter Regelungen der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft als zuständige Stelle bestimmt werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3. Die Ermächtigung wird ergänzt, damit auch Durchführungsvorschriften für Flächenerhebungen erlassen werden können.

Zu § 3 a

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 a. Die Ermächtigung wird ergänzt, damit durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden kann, daß auch erfolgte Rodungen, Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen zu melden sind. Eine derartige Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 30 b Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

Zu Nummer 4, 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7

Zu § 8

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, die Führung von Verzeichnissen über Rebflächen und ihre Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorzuschreiben.

Zu § 8 a

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, die ihnen gegebenen Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden zu übertragen.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung stellt klar, daß die in den Aufsichtsrat des Stabilisierungsfonds zu wählenden Vertreter des Weinhandels und der Winzergenossenschaften von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte gewählt werden.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um Anpassungen an § 10 Abs. 8 Satz 1 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3110) und an § 12 Abs. 7 Satz 1 des Mühlenstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2098). Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, durch Rechtsverordnung im Zusammenhang mit der Erhebung und Entrichtung der Abgabe auch die Erhebung von Säumniszuschlägen vorzusehen.

Zu Nummer 10

Die Regelung entspricht im Prinzip der bisherigen Vorschrift des § 17. Sie enthält die durch die Änderungen des Gemeinschaftsrechts und der materiellen Vorschriften dieses Gesetzes sowie die durch Einfügung neuer materieller Vorschriften dieses Gesetzes notwendigen Anpassungen.

Nach Absatz 3 können nunmehr Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit Geldbußen bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 mit Geldbußen bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

Zu Artikel 2

Diese Ermächtigungsvorschrift erscheint im Hinblick auf die umfangreiche Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes zweckmäßig.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll im Hinblick auf die neue Anbauregelung in den §§ 1 b bis 1 f an den für die Bundesrepublik am 30. November 1980 auslaufenden Anbaustopp (Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 455/80 des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 57 S. 15) anschließen.

